



HVBG

HVBG-Info 27/1989 vom 05.10.1989, S. 2145 - 2156, DOK 376.3-4301/017-LSG

**Ablehnung der Allergie gegen Formaldehyd als Berufskrankheit
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.08.1989 - L 10 U 2493/87**

Ablehnung einer Allergie gegen Formaldehyd als Berufskrankheit;
hier: Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.08.1989
- L 10 U 2493/87 -

Gegenstand der in Kopie beigefügten Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 10.08.1989 war die Frage, ob bei der klagenden Versicherten eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit vorliegt. Die Versicherte war seit Oktober 1971 in einer Straßenmeisterei als Schreibkraft beschäftigt gewesen. Im November 1977 war ihre Arbeitsstelle in ein neuerstelltes Holzhaus, bei dem Balken und Fensterläden mit Holzschutzmittel eingelassen waren, verlegt worden. Dadurch waren bei der Versicherten Reizungen der Häute und Schleimhäute aufgetreten. Ursächlich hierfür war nach Darstellung des behandelnden Arztes eine zu hohe Konzentration von Formaldehyd am Arbeitsplatz. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG auf der Grundlage der eingeholten ärztlichen Gutachten das Vorliegen einer Berufskrankheit verneint. Die bei der Klägerin vorliegende Allergie gegen Formaldehyd falle nicht unter eine der in der Liste der BeKV aufgeführten Berufskrankheiten. So komme insbesondere nicht die Nr. 1302 (Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe) zur Anwendung, da Formaldehyd von seiner chemischen Zusammensetzung her nicht von dieser Nummer erfaßt würde. Auch liege bei der Klägerin keine obstruktive Atemwegserkrankung, die als Berufskrankheit in den Nrn. 4301 und 4302 der BeKV aufgeführt ist, vor. Hinweise für eine obstruktive oder restriktive Atemwegserkrankung hätten nach den gutachtlichen Feststellungen nicht gefunden werden können. Ferner sei keine schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankung im Sinne der Nr. 5101 der Anlage 1 zur BeKV gegeben. Irreversible Hautschäden infolge der Formaldehyd-Emission seien nicht festzustellen gewesen. Vielmehr sei die Klägerin allergisch auf Bakterien, Hausstaub, Federn sowie Roggen- und Maispollen; hierbei handele es sich um überwiegend außerberufliche Einflüsse, deren Beschwerden nicht als Berufskrankheit anerkannt werden könnten. Schließlich könnten die von der Klägerin geltend gemachten Beschwerden auch nicht "wie eine Berufskrankheit" nach § 551 Abs. 2 RVO gewertet und entschädigt werden. Zum einen lägen hinsichtlich der Formaldehyd-Erkrankungen keine "neuen" Erkenntnisse im Sinne dieser Vorschrift vor, andererseits handele es sich bei Formaldehyd und Holzschutzmitteln um Stoffe, denen die Menschen außerhalb des Arbeitslebens zumindest in gleicher Weise ausgesetzt seien.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 072/89 vom 25.09.1989 an die Mitglieder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)

